STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14 Telefon +43 (o) 4352 537-0 | Telefax +43 (o) 4352 537-298 e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



jährlich Euro 12,70

jährlich Euro 12,90

25,60

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2018 , Zahl: 817-00-12951/2018, mit der Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden (**Friedhofgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Friedhofsgebühren

Für die Grabbenützung sowie für die Friedhoferhaltung werden für folgende Grabarten jährlich nachstehend angeführte Gebühren ausgeschrieben:

(1) Reihengrab:

	<u>Halbgrab:</u> Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	•		
b)	Einzelgrab:		17,10		
	Grabbenützung	jährlich Euro	25,40		
	Friedhoferhaltung	jährlich Euro	<u>8,80</u>		
			34,20		
c)	<u>Erweitertes Grab</u> :				
	Grabbenützung	jährlich Euro	37,90		
	Friedhoferhaltung	jährlich Euro	<u>13,20</u>		
			51,10		
d)	<u>Doppelgrab</u> :				
	Grabbenützung	jährlich Euro	50,80		
	Friedhoferhaltung	jährlich Euro	<u>17,60</u>		
			68,40		
(2) 2					
(2) Randgrab:					
a)	Halbgrab:				

b) Einzelgrab:

Grabbenützung

Friedhoferhaltung

۵۱	Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	-		
·	Erweitertes Grab: Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	-		
d)	<u>Doppelgrab</u> : Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	-		
(3) <u>Urnengrab:</u>					
a)	<u>Urnenerdgrab</u> : Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	49,50 <u>8,80</u> 58,30		
b)	<u>Urnennische klein</u> : Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	49,50 <u>8,80</u> 58,30		
c)	<u>Urnennische groß:</u> Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	66,00 <u>8,80</u> 74,80		
(4) <u>Sonstige Gräber</u> :					
·	<u>Familienbaum</u> : Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	-		
b)	Gemeinschaftsbaum: Grabbenützung Friedhoferhaltung	jährlich Euro jährlich Euro	27,50 <u>8,80</u> 36,30		

(5) Im Falle der Festlegung einer Nutzung aus nachweislichen konfessionellen Gründen auf immerwährende Zeiten festgelegt, beträgt die bereits zu Lebzeiten zu bezahlende einmalige Abgabe für ein Doppelgrab/Reihengrab € 7.100,00 und für ein Doppelgrab/Randgrab € 10.600,00.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, in Ermangelung solcher die Angehörigen eines der Verstorbenen, in Ermangelung dieser, jene Personen, die mit einem der Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, verpflichtet.

- (2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und dessen Geschwister.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind erstmalig innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu entrichten und in den folgenden Jahren jeweils am 30.06. zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 15.12.2016, Zahl: 817-00-11724/2016 i.d.F. vom 23.11.2017, Zahl: 817-00-9261, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.wolfsberg.at/amtssignatur